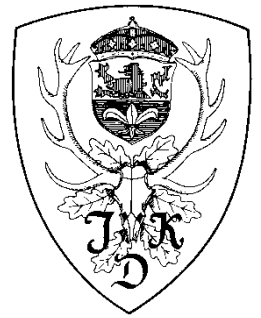


JAGDKLUB DARMSTADT

VEREIN FÜR JÄGER UND SPORTSCHÜTZEN E.V.



Mitglied im Landesjagdverband Hessen e. V. des Deutschen Jagdverbandes

EHRNORDNUNG

Ordnung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch den Jagdclub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e.V. (JKD)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der JKD spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen des JKD Ehrungen aus.
- (2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Ordnung oder der Vereinssatzung nichts anderes ergibt.
- (3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Arten der Ehrungen

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Ordnung sind
 - a. die Ehrenmitgliedschaft – die Ehrenbezeichnung
 - b. die Verleihung des Eichenlaubs in Bronze, Silber, Gold
 - c. die Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold
 - d. die Überreichung der DJV-Treuenadel
 - e. die Überreichung der LJV-Ehrennadel in Bronze, Silber, Gold
 - f. die Überreichung der DJV-Verdienstabzeichen in Bronze, Silber, Gold
- (2) Der Vorstand kann besonderen Umständen entsprechend weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.
- (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach § 3 + 4 dieser Ordnung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger bzw. Inhaber zu bezeichnen.



Konto: VoBa Darmstadt, IBAN: DE48 5089 0000 0083 0714 00, BIC: GENODEF1VBD
Spenden: VoBa Darmstadt, IBAN: DE20 5089 0000 0083 0714 19, BIC: GENODEF1VBD
Beiträge: VoBa Darmstadt, IBAN: DE95 5089 0000 0083 0714 27, BIC: GENODEF1VBD



§ 3

Ehrenmitgliedschaft – Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, durch Vorstandbeschluss verliehen werden.
- (2) Der Geehrte erwirbt die Befugnis zum freien Eintritt in sämtliche vereinseigene Einrichtungen.
Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenvorsitzender“ entspricht der Ehrenmitgliedschaft, es gelten entsprechend die Absätze 1-2 dieses Paragraphen. Die Bezeichnung kann nur an Mitglieder verliehen werden, die als Vorsitzende im Verein mindestens 10 Jahre gewirkt haben oder sich in anderer Art und Weise als Vorsitzender des Vereins verdient gemacht haben.
- (3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 4

Ehrenzeichen des JKD

(1) Allgemeines

- a) Der JKD verleiht eigene Ehrenzeichen oder überreicht Ehrenzeichen von LJV und DJV.
- b) Über die Verleihung eigener Ehrenzeichen entscheidet einzig der Vorstand.
- c) Die Verleihung wird durch Übergabe des Ehrenzeichens und einer Urkunde, die die Verleihung und den Beschluss des Vorstandes bezeugt, vollzogen.
- d) Über die Verleihung der Ehrenzeichen von LJV und DJV entscheidet der jeweilige Vorstand dieser Organisationen auf Antrag des JKD. Anträge für Ehrenzeichen von LJV und DJV sind mit ausführlicher Begründung beim LJV-Vorstand einzureichen.

(2) Stufen der Ehrung:

- Die JKD **Ehrennadel** in **Silber** ist zur Verleihung an Personen bestimmt die
 - i. mindestens **5-jährige** Wahrnehmung eines Amtes im erweiterten Vorstand
 - ii. mindestens **5-jährige** Ausübung der Jungjägerausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten.
 - iii. mindestens **5-jährige** regelmäßige Tätigkeit als Standaufsicht oder vergleichbare Tätigkeiten
- Die JKD **Ehrennadel** in **Gold** ist zur Verleihung an Personen bestimmt die
 - i. mindestens **10-jährige** eines Amtes im erweiterten Vorstand
 - ii. mindestens **10-jährige** Ausübung der Jungjägerausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten.
 - iii. mindestens **10-jährige** regelmäßige Tätigkeit als Standaufsicht oder vergleichbare Tätigkeiten
- Das JKD **Eichenlaub** in **Bronze** ist zur Verleihung an Mitglieder bestimmt die
 - i. mindestens **15-jährige** Wahrnehmung eines Amtes im erweiterten Vorstand
 - ii. mindestens **15-jährige** Ausübung der Jungjägerausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten.
 - iii. mindestens **15-jährige** regelmäßige Tätigkeit als Standaufsicht oder vergleichbare Tätigkeiten
 - iv. mindestens **4-jährige** Wahrnehmung eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand
- Das JKD **Eichenlaub** in **Silber** ist zur Verleihung an Mitglieder bestimmt die



Konto: VoBa Darmstadt, IBAN: DE48 5089 0000 0083 0714 00, BIC: GENODEF1VBD
Spenden: VoBa Darmstadt, IBAN: DE20 5089 0000 0083 0714 19, BIC: GENODEF1VBD
Beiträge: VoBa Darmstadt, IBAN: DE95 5089 0000 0083 0714 27, BIC: GENODEF1VBD



- i. mindestens **20-jährige** Wahrnehmung eines Amtes im erweiterten Vorstand
 - ii. mindestens **20-jährige** Ausübung der Jungjägerausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten.
 - iii. mindestens **20-jährige** regelmäßige Tätigkeit als Standaufsicht oder vergleichbare Tätigkeiten
 - iv. mindestens **8-jährige** Wahrnehmung eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand
- Das JKD **Eichenlaub** in **Gold** ist zur Verleihung an Mitglieder bestimmt die
 - i. mindestens **25-jährige** Wahrnehmung eines Amtes im erweiterten Vorstand
 - ii. mindestens **25-jährige** Ausübung der Jungjägerausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten.
 - iii. mindestens **25-jährige** regelmäßige Tätigkeit als Standaufsicht oder vergleichbare Tätigkeiten
 - iv. mindestens **12-jährige** Wahrnehmung eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand
 - Darüberhinausgehende Betätigungen sollten mit Ehrenzeichen von LJV und DJV honoriert werden.
- (3) Die Angaben des Absatz 2 sind Richtlinien. Es gibt keinen Anspruch auf eine Ehrung. Auf Beschluss des Vorstandes kann bei Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit auch die nächst höhere Stufe des Ehrenzeichens verliehen werden.
- (4) Auch kann der Vorstand jedes Ehrenzeichen aufgrund besonderer Verdienste um den JKD, das Jagdwesen oder den Sport Mitgliedern und Nichtmitgliedern verleihen.

§ 5

Altersjubilare

- (1) Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkarte.
- (2) Altersjubiläen sind die Vollendung des 50., 60. und danach jedes weiteren 5. Lebensjahres, sowie ab 80 jährlich.
- (3) Geschenke werden in besonderen Fällen überreicht. Wann dieses erfolgt und welches Präsent überreicht wird, entscheidet der Vorstand.

§6

Ehrennadeln für Jagdhornbläser

Der Vorstand des LJV Hessen hat folgende Ehrennadeln gestiftet:

- **in Bronze** für 5-jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
- **in Silber** für 10-jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
- **in Gold** für 15-jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe

sowie **goldene Ehrennadeln mit Kranz** für

- **25-jährige Tätigkeit** in einer (hessischen) Bläsergruppe
- **30-jährige Tätigkeit** in einer (hessischen) Bläsergruppe
- **35-jährige Tätigkeit** in einer (hessischen) Bläsergruppe
- **40-jährige Tätigkeit** in einer (hessischen) Bläsergruppe
- **50-jährige Tätigkeit** in einer (hessischen) Bläsergruppe

Die Ausgabe der Ehrennadeln erfolgt durch die Jagdvereine.

Für die Verleihung der goldenen Ehrennadeln mit Kranz sind beim LJV Hessen Urkunden zu



Konto: VoBa Darmstadt, IBAN: DE48 5089 0000 0083 0714 00, BIC: GENODEF1VBD
 Spenden: VoBa Darmstadt, IBAN: DE20 5089 0000 0083 0714 19, BIC: GENODEF1VBD
 Beiträge: VoBa Darmstadt, IBAN: DE95 5089 0000 0083 0714 27, BIC: GENODEF1VBD



bestellen. Die Nadeln sind bei der Firma Steinhauer & Lück, Hochstraße 47-51, 58511 Lüdenscheid, Tel. 02351/106211. zu bestellen.

§7

Treuenadel des DJV

Der DJV stiftet Treuenadeln für langjährige Mitgliedschaft in folgen Stufen:

- 25-jährige Mitgliedschaft
- 40-jährige Mitgliedschaft
- 50-jährige Mitgliedschaft
- 60-jährige Mitgliedschaft
- 65-jährige Mitgliedschaft
- 70-jährige Mitgliedschaft

Die Treuenadeln werden vom LJV Hessen auf Vorschlag des JKD verliehen und durch den Vorstand des JKD überreicht.

§8

Weitere Ehrungen durch andere Institutionen

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch Stadt, Kreis, Land oder Bund Ehrungen erhalten. Es gelten die jeweils gültigen Anforderungen für die jeweilige Ehrung. So z. B. der „Ehrenbrief des Landes Hessen“ für 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 9

Urkunden

Die Urkunden werden durch den Vorstand unterzeichnet und tragen das Siegel des JKD.

§ 10

Form der Verleihung

(1) Ehrungen nach dieser Ordnung nimmt der Vorstand in feierlicher Form vor. So sollen die Ehrung an einer Mitgliederversammlung oder sonstigen größeren Vereinsveranstaltung ausgesprochen werden.



Konto: VoBa Darmstadt, IBAN: DE48 5089 0000 0083 0714 00, BIC: GENODEF1VBD
Spenden: VoBa Darmstadt, IBAN: DE20 5089 0000 0083 0714 19, BIC: GENODEF1VBD
Beiträge: VoBa Darmstadt, IBAN: DE95 5089 0000 0083 0714 27, BIC: GENODEF1VBD



§ 12

Rechtsanspruch – Widerruf

(1) Auf Ehrungen nach dieser Ordnung besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.

(2) Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn sich die geehrte Person nicht mehr als würdig anzusehen ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 10.05.2022 in Kraft und setzt bisherige Regelungen außer Kraft.



Konto: VoBa Darmstadt, IBAN: DE48 5089 0000 0083 0714 00, BIC: GENODEF1VBD
Spenden: VoBa Darmstadt, IBAN: DE20 5089 0000 0083 0714 19, BIC: GENODEF1VBD
Beiträge: VoBa Darmstadt, IBAN: DE95 5089 0000 0083 0714 27, BIC: GENODEF1VBD

